

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Richtenberg im eigenen Wirkungskreis für das Kulturhaus Richtenberg

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Richtenberg kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages das Kulturhaus Richtenberg für eine Benutzung zur Verfügung stellen, soweit gemeindliche Belange dem nicht entgegenstehen.
2. Benutzer können sein: Verbände, Vereine und Gruppen; Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient sowie kommerzielle und sonstige Antragsteller.
3. Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Richtenberg nicht begründet.

§ 2 Nutzungsentgelt

1. Die Nutzung des Kulturhauses Richtenberg erfolgt privatrechtlich und wird durch die Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Form geregelt. In den Wintermonaten (01. Oktober bis 31. März) wird für den Heizmehrbedarf ein zusätzliches Entgelt erhoben.
2. Das Entgelt wird vor Beginn der Nutzung fällig.
3. Es bemisst sich auf **25,00 € je angefangene Stunde** für die Benutzung.

Bei einer Nutzung von mehr als 8 Stunden an einem Nutzungstag werden 200,00 € für die Nutzung erhoben.

Für Bürger und andere Nutzer, die nicht in der Stadt Richtenberg wohnen und ansässig sind, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von

250.00 Euro bei einer Nutzung von mehr als 8 Stunden

am Tag erhoben.

Vor- und Nachbereitungszeiten werden dann nicht kostenpflichtig, wenn die Schlüsselübergabe am Tage vor der Nutzung ab 18:00 Uhr erfolgt und die Schlüsselrückgabe am Tage nach der Nutzung bis 12:00 Uhr erfolgt. Wird der Schlüssel für die Räumlichkeiten vorher übergeben bzw. später zurückgegeben, so wird für jede angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 25,00 € fällig.

In der Heizperiode, vom 01. Oktober bis zum 31. März des Jahres, wird jeweils zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 20 % des Gesamtentgeltes erhoben.

4. Bei Vermietung an Dritte ohne Inanspruchnahme des Bewirtschafters ist eine Vergütung für die Benutzung des Tresens und / oder der Küche von jeweils 15.00 Euro zu erheben.

§ 3 Erlass des Nutzungsentgeltes

1. Das Nutzungsentgelt kann im Rahmen einer gemeinnützigen Förderung entsprechend der Mitglieder- und Teilnehmerzahl an Kindern und Jugendlichen (mindestens 2/3 aller Teilnehmer sind unter 18 Jahre alt) auf Antrag erlassen werden.
2. Initiativen mit Behinderten können eine Befreiung vom Entgelt in Höhe von bis zu 50 % beantragen.
3. Eine Entgeltbefreiung oder Entgeldermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
4. Für gemeindliche Zwecke erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4 Antragstellung, Zuständigkeiten, sonstige Regelungen

1. Interessenten für die Nutzung des Kulturhauses Richtenberg wenden sich rechtzeitig vor Beginn der Nutzung an den von der Stadt Richtenberg Beauftragten (Amt Franzburg - Richtenberg, Frau Barkhold). Dort erhalten sie ein Antragsformular auf Nutzung des Kulturhauses Richtenberg zur Ausfüllung. Der Beauftragte prüft den ausgefüllten und vom Benutzer unterzeichneten Antrag und schließt ggf. den gewünschten Nutzungsvertrag.
2. Die Stadt Richtenberg kann mit der Vergabe der Räumlichkeiten einen Bewirtschafter beauftragen. Dann entscheidet dieser bei genehmigter Nutzung über den Nutzungsvertrag im Auftrage der Stadt Richtenberg.
3. Weitergehende Regelungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten des Nutzers, Haftungsfragen sowie der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Nutzungsentgeltes, enthält der abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 5 Haftung

Der Nutzer haftet für alle während seiner Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Richtenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richtenberg,

Karldiether Wegner
Bürgermeister